

vom Auftragnehmer auszufüllen

Auftraggeber:

Auftragnehmer: (Firmenstampiglie)

Nr.:

Datum:

Anfallort:

(Baustelle)

B	K	OÖ	NÖ	S	ST	T	V	W
----------	----------	-----------	-----------	----------	-----------	----------	----------	----------

Bitte Bundesland der Baustelle ankreuzen

KENNZAHL

(gem. Tabelle eintragen/nur eine Kennzahl möglich)

Verbleib der Baurestmassen	Masse in Tonnen	Eigene Anlage ^{*)}	Übernehmer (Firma) bzw. Standort der eigenen Anlage
Wiedereinbau			
Recyclinganlage			
Sortieranlage			
Zwischenlager			
Deponie			
Entsorger (nicht reiner Transporteur)			
	SUMME		^{*)} Wenn zutreffend, bitte ankreuzen

Kennzahl	Stoffgruppe	Schlüsselnummer
1	Bodenaushub	31411 / 31424 / 31423
2	Betonabbruch	31427
3	Asphaltaufbruch	54912
4	Holz	17202 / 17208 / 17209 / 17115
5	Metalle	35103 / 35302 / 35304 / 35310 / 35314 / 35315
6	Kunststoffbauteile	571xx
7	Baustellenabfälle	91206 / 55513 / 55906 / 18718 / 91101/ 91201 / 91104
8	Bauschutt	31409 / 31412

Erläuterungen siehe umseitig!

ERLÄUTERUNGEN ZUM BAURESTMASSENNACHWEISFORMULAR

1. Das vorliegende Baurestmassenformular wurde in Zusammenarbeit zwischen Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie und den Verbänden des Bauhauptgewerbes erstellt. Es kann gegenüber dem Auftraggeber/ Bauherrn als Nachweis der Erfüllung der Baurestmassentrennverordnung verwendet werden. Der Auftraggeber/ Bauherr kann dieses Formular als Nachweis der Erfüllung der Baurestmassentrennverordnung sowie der Abfallnachweisverordnung gegenüber den Behörden verwenden.
2. **Hinweise** zur Bearbeitung des Formulars
 - a) Für jede Stoffgruppe ist ein eigenes Formular zu verwenden, was bedeutet, daß pro Formular nur eine Kennzahl eingetragen werden darf.
 - b) Auftragnehmer im Sinne dieses Nachweises ist jedes bauausführende Unternehmen (auch jeder Subunternehmer), bei dessen Tätigkeit Baurestmassen anfallen.
 - c) Den Stoffgruppen sind Schlüsselnummern gemäß ÖNORM S 2100 zugeordnet (siehe Anhang). Fallen Abfälle vorwiegend einer Abfallart in einer Stoffgruppe an (z.B. 35314 Kabel in der Stoffgruppe Metalle), so sind alle außer der spezifischen Schlüsselnummer zu streichen. Überwiegt keine Abfallart, so sind alle außer der im Anhang fettgedruckten Schlüsselnummer zu streichen. Im Falle von Bodenaushub ist sauberer Bodenaushub (SN 31411) von ausgestuftem kontaminierten Bodenaushub (SN 31423 oder SN 31424) getrennt zu halten.
 - d) Verbleib der Baurestmassen:
 - Bei mehreren Behandlungsarten hat die mengenmäßige Aufteilung in die einzelnen Behandlungsarten zu erfolgen.
 - Die Gesamtmasse in Tonnen ist zu summieren und in der Spaltenübersicht anzugeben.
 - e) Massenangabe
Die Massenangabe entspricht dem bei Beendigung des Bauvorhabens oder am Stichtag der Aufnahme vorhandenen Wert. In einem Nachweis ist eine Masse nur einmal zu erfassen.
Z.B. Zwischenlagerung, wenn die künftige Einbaustelle unbestimmt ist, oder als Wiedereinbau, wenn eine definitive Einbaustelle vorliegt.
 - f) Der Baurestmassennachweis ist mindestens 7 Jahre, vom Tag der letzten Eintragung gerechnet, aufzubewahren.

Anhang:

Bodenaushub	31411 31423 31424	Bodenaushub ölverunreinigter Boden ¹ sonstige verunreinigte Böden ¹
Betonabbruch	31427	Betonabbruch
Asphaltaufruch	54912	Bitumen, Asphalt
Holz	17202 17208 17209 17115	Bau- und Abbruchholz Holz (z.B. Pfähle und Masten), salzprägniert Holz (z.B. Pfähle und Masten), ölprägniert Spanplattenabfälle
Metalle	35103 35302 35304 35310 35314 35315	Eisen- und Stahlabfälle, verunreinigt Blei Aluminium, Aluminiumfolien Kupfer Kabel NE-Metallschrott
Kunststoffe	571xx	Ausgehärtete Kunststoffabfälle
Baustellenabfälle	91206 55513 55906 18718 91101 91201 91104	Baustellenabfälle (kein Bauschutt) Altlacke, Altfarben, ausgehärtet (auch ausgehärtete Reste in Gebinden) Leim- und Klebmittelabfälle, ausgehärtet Altpapier, Papier und Pappe, unbeschichtet Hausmüll und hausmüllähnliche Gewerbeabfälle Verpackungsmaterial und Kartonagen biogene Abfallstoffe, getrennt gesammelt
Bauschutt	31409 31412	Bauschutt und/oder Brandschutt (keine Baustellenabfälle) Asbestzement

¹ Achtung! Das Formular ist nur zu verwenden, wenn der Nachweis der Nichtgefährlichkeit erbracht wurde. Andernfalls ist eine Entsorgung als gefährlicher Abfall mit Begleitschein notwendig.